

Umgang vor dem Ausrücken des Andreas stattgefunden, und war Margareta der Meinung, sie hätte nur bedingterweise geheiratet, dann hat sie sich schwer versündigt, wenn sie nicht etwa durch falsches Gewissen entschuldigt ward.

6. Endlich kann aber noch die Frage aufgeworfen werden: Wie würde es ausgefallen haben mit der Berechtigung zur Pension, wenn Andreas, statt zum Krüppel geschossen zu werden, gefallen wäre. Ist die Aussage Margaretas richtig, daß sie nur bedingte Eheeinwilligung gegeben habe, dann ist sie niemals die Gattin des Andreas gewesen, wurde daher im Augenblick des Todes desselben weder Gattin noch Witwe des Andreas. Da aber die Pensionsberechtigung nur für die Witwe des Verstorbenen gilt, hat Margareta keinen rechtlichen Anspruch darauf; sie wäre daher zur Rückerstattung der etwa bezogenen Pension verpflichtet. Würde aber trotz der öffentlichen Erklärung Margaretas, daß sie nur unter der von ihr behaupteten Bedingung den Eheconsens gegeben habe, vom staatlichen Gerichte dennoch die Verbindung mit Andreas als bürgerliche Ehe anerkannt, dann dürfte sie mit gutem Gewissen die Pension beziehen, selbst wenn kirchlicherseits die Ehe als ungültig betrachtet werden müßte.

Um so mehr könnte die Pension ruhig angenommen werden, wenn die Richtigkeit der Aussage Margaretas nicht sicher ist, das heißt wenn die Eventualitäten, welche Margareta jetzt als Bedingungen auffaßt, unter welchen sie die Ehe geschlossen habe, wahrscheinlich zur Zeit des Eheabschlusses nur Wünsche waren, deren Verwirklichung sie erwartete, so daß sie ohne diese Erwartung die Ehe nicht würde abgeschlossen haben. In diesem Falle gilt sowohl vor dem Gewissen als auch vor kirchlichem und bürgerlichem Gericht der Grundsatz: „*Standum est pro valore actus*“, mithin ist auch der rechtliche Anspruch auf Pension aufrecht zu halten.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühn S. J.

II. (Das Autorenrecht.) Augustinus wird vom Redakteur einer kirchlichen Zeitschrift aufgefordert, die ausländischen Fachblätter durchzublättern, um daraus Artikel zu bearbeiten. Die betreffenden Pastoralblätter werden dem Mitarbeiter Augustinus im Auftrage der Redaktion zugesandt. Er weiß nichts davon, ob der Redakteur eine Bewilligung von den ausländischen Blättern erhalten habe, deren Artikel, besonders ohne Angabe der Quelle, zu übernehmen. Augustinus kümmert sich nicht um diese Seite der Sache, da er der Meinung ist, der Redakteur sei auch in dieser Hinsicht verantwortlich. Uebrigens tröstet er sich mit dem Gedanken, auch die ausländischen Blätter thun dasselbe und „zitieren“ sich beiderseits. Was ist vom Verfahren des Redakteurs sowie des Mitarbeiters und überhaupt vom Autorenrecht vor dem Gewissen zu halten?

Beantwortung. Der Auftrag der Redaktion und die Auffassung des Mitarbeiters Augustinus scheinen nicht in völliger Har-

monie zu stehen. Der Auftrag der Redaktion lautet auf Bearbeitung fremder literarischer Arbeiten, welche sich in ausländischen Zeitschriften finden, zu neuen eigenen Artikeln. Die Auffassung des Augustinus geht dahin, als ob es sich um eine Herübernahme fremder literarischer Arbeiten handle ohne deren wesentliche Veränderung.

Der Auftrag der Redaktion geht also auf Herstellung von selbständigen Artikeln, allerdings unter Benutzung fremder Arbeiten, welche schon in ausländischen, ähnlichem Zwecke dienenden Zeitschriften erschienen sind. Eine solche Benutzung von rechtmäßig veröffentlichten fremden Elaboraten ist nicht verboten, wenn sie auch einem betreffenden Mitarbeiter zur großen Erleichterung dienen, ihn anregen, ihm neue Gesichtspunkte bieten, geeigneten Stoff unterbreiten kann. Daher hatte auch die Redaktion der Zeitschrift keinen Anlaß, von den Redaktionen und dem Verlage der ausländischen Zeitschriften, welche sie ihrem Mitarbeiter zur Benutzung zustellte, sich die Bewilligung zu einer aus sich ungesetzlichen weiteren Ausnützung jener Zeitschriften geben zu lassen, weil sie eine solche Ausnützung von ihrem Mitarbeiter nicht verlangte. Will also der Mitarbeiter jene Ausnützung dahin ausdehnen, daß er einen vorgeschundenen passenden Aufsatz einfach übersetzen oder wesentlich unverändert kopieren möchte, tut er das auf sein Risiko und auf seine Verantwortlichkeit. Welcher Art diese Verantwortlichkeit sei, ergibt sich aus der Beantwortung der Frage über das Urheber- oder Autorenrecht an literarischen Erzeugnissen.

Wie weit sich vom bloß naturrechtlichen Standpunkte aus das Autorenrecht erstreckt, ist freilich kontrovers; die diesbezüglichen Meinungen der Fachgelehrten gehen sehr weit auseinander. Allein darin ist man wohl einig, daß die positiven staatlichen Gesetze diesbezüglich Vorschriften erlassen können, welche auch im Gewissen verpflichten, wenigstens insoweit, als dadurch berechnete Interessen des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers ihren Schutz finden. Namentlich wird die Gewissenspflicht auf Schadenersatz da vorliegen, wo durch eigenmächtigen Wiederabdruck fremder Erzeugnisse dem ursprünglichen Verfasser und dessen Verleger Absatzgebiete entzogen und pekuniärer Schaden zugefügt wird. Liegt ein derartiger Schaden nicht vor, dann wird man die Gewissenspflicht so lange als ruhend ansehen dürfen, bis auf Zivilklage hin eine richterliche Aburteilung erfolgt.

Hienach ist nun auch die Verantwortlichkeit des Augustinus zu beurteilen. Eine pekuniäre Schädigung einer ausländischen Zeitschrift scheint tatsächlich nicht vorzuliegen, noch befürchtet werden zu müssen, zumal dann nicht, wenn es wahr ist, was Augustinus sagt, es sei bei ganzen Kategorien von Zeitschriften üblich, sich weniger genau an die Beobachtung aller positiven Vorschriften zu halten.

Allerdings wird das Vorschützen einer laxeren Gewohnheit eine Verurteilung nicht verhindern, wenn etwa in einem Falle Zivilklage

auf Verletzung des Autorenrechtes sollte erhoben werden. Und diese kann in den meisten Staaten auch auswärtigen Zeitschriften oder literarischen Werken gegenüber erhoben werden, wegen unbefugten Nachdruckes nicht nur ganzer Aufsätze, sondern sogar eines nicht unerheblichen Theiles. — Eine solche Klage würde sich in erster Linie nicht gegen den Augustinus unseres Gewissensfalles richten, sondern gegen die Redaktion und den Verlag der Zeitschrift, die er durch seine Beiträge bedient hat, weil diese es sind, welche fremde Erzeugnisse wieder veröffentlichen und dadurch den Grund legen zu einer etwa möglichen Schädigung des ursprünglichen Verfassers und Verlegers.

Aber dadurch wird die eventuelle Verantwortlichkeit des Augustinus in eine andere Richtung gewiesen. Würden Redaktion und Verlag der kirchlichen Zeitschrift wirklich zu einer zu freien Benutzung der dem Augustinus zugeschiedenen Zeitschriften den Auftrag erteilt oder auch nur darum gewußt haben, dann würden sie auch im Gewissen in erster Linie, Augustinus nur in zweiter Linie haftbar bleiben. Wußten sie aber darum nichts, dann wäre Augustinus in erster Linie haftbar; ja er wäre selbst der Redaktion und dem Verlag der Zeitschrift haftbar für den Schaden, den sie durch gerichtliche Verurteilung erleiden würden, falls ihn nicht etwa Gutgläubigkeit und Unkenntnis der positiven Gesetzesvorschriften im bloßen Gewissensbereiche entschuldigen sollten.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Wiederaufleben der Sakramente.) Ein vor zehn Jahren getaufter Jude bekennet dem Beichtvater, daß er zur Zeit seiner Taufe vieles ungerechte Gut besessen und auch nicht die Absicht gehabt habe, es zurückzuerstatten. Von diesem ungerechten Gute habe er bisher in der Beichte nichts erwähnt und es natürlich auch nicht zurückerstattet. Der Beichtvater sagt darauf kurzerhand dem Pönitenten: „Dann haben Sie bisher überhaupt kein Sakrament würdig empfangen. Die Sakramente der Taufe, Buße, Eucharistie und Ehe, die Sie empfangen haben, waren lauter Sakrilegien; gehen Sie jetzt fort, bereiten Sie sich auf eine gründliche Generalbeichte seit Ihrer Kindheit vor und kommen Sie dann nach ein paar Tagen wieder.“ Hat der Beichtvater richtig gehandelt?

Die theologische Lehre von dem Wiederaufleben der zwar gültig, aber fruchtlos empfangenen Sakramente (*reviviscentia sacramentorum*) ist bedeutungsvoll ebensowohl für die Dogmatik wie für die Moral. Für die Dogmatik ist es wichtig, das Faktum und den Modus dieses Wiederauflebens festzustellen; für die Moral aber kommt es hauptsächlich darauf an, die Bedingungen anzugeben, unter denen dem fruchtlos empfangenen Sakramente seine Wirksamkeit erteilt wird. Das Faktum der Reviviszenz kann weder aus der Heiligen Schrift noch aus den Lehrentscheidungen der Kirche strikte bewiesen